Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 15

München, den 17. August 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
23.06.2010	2038-3-4-1-3-UK Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	190
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
29.06.2010	2235.1.1.5-UK Änderung der Bekanntmachung Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	200
01.07.2010	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status	200
02.07.2010	2230.1.1.1.1-UK Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen	202
05.07.2010	1132-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Verleihung des Bayerischen Jugend-Kunst- und Kulturpreises	203
09.07.2010	2230.1.1.1.1-UK Durchführungshinweise zu Schülerfahrten	204
09.07.2010	2230.5-UK Änderung der Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen	213
09.07.2010	2235.1.1.1-UK Änderung der Bekanntmachung Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums	213
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-1-3-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

Vom 23. Juni 2010 (GVBl S. 298)

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBI S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBI S. 565), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen §§ 8a und 9 werden neue §§ 9 und 10.
 - b) Der bisherige § 10 wird neuer § 11; das Wort "Leiter" wird durch das Wort "Leitung" ersetzt.
 - c) Der bisherige § 11 wird neuer § 12; die Worte "Stellvertretender Leiter" werden durch die Worte "Stellvertretende Leitung" ersetzt.
 - d) Der bisherige § 12 wird neuer § 13; nach dem Wort "Seminarrektor" werden die Worte "oder Seminarrektorin" angefügt.
 - e) Der bisherige § 13 wird neuer § 14; das Wort "Betreuungslehrer" wird durch das Wort "Betreuungslehrkraft" ersetzt.
 - f) Der bisherige § 14 wird neuer § 15; nach dem Wort "Sprecher" werden die Worte "oder Sprecherin" eingefügt und nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "und Lehramtswärterinnen" angefügt.

- g) Der bisherige § 15 wird neuer § 16; vor dem Wort "Inhalte" werden die Worte "Kompetenzbereiche und" eingefügt.
- h) Die bisherigen §§ 16 bis 21 werden neue §§ 17 bis 23.
- Der bisherige § 22 wird neuer § 24; nach dem Wort "Lehramtsanwärters" werden die Worte "oder der Lehramtsanwärterin" angefügt.
- j) Die bisherigen §§ 23 bis 28 werden neue §§ 25 bis 30.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort "Bewerber" die Worte "und Bewerberinnen" eingefügt; die Worte "Ersten Staatsprüfung" werden durch die Worte "Ersten Lehramtsprüfung" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Bewerbers" die Worte "oder der Bewerberin" und nach dem Wort "Beamten" die Worte "oder zur Beamtin" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Beamte" die Worte "oder die Beamtin" eingefügt; die Worte "Lehramtsanwärter für Grundschulen" werden durch die Worte "Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Grundschulen" und die Worte "Lehramtsanwärter für Hauptschulen" durch die Worte "Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Hauptschulen" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "oder die Lehramtsanwärterin" eingefügt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen sollen schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf ihre Tätigkeit und Verantwortung als Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen vorbereitet werden."

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Ausbildung umfasst Inhalte und Kompetenzbereiche aus den Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung."
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Bewerber und Bewerberinnen, die die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen."

- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "²Das Gleiche gilt für Bewerber und Bewerberinnen, deren Prüfung für ein Lehramt in einer nach §§ 35 oder 37 LPO I zugelassenen Fächerverbindung nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Lehramtsprüfung anerkannt worden ist."
- cc) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort "Bewerber" werden die Worte "und Bewerberinnen" eingefügt.
 - bbb) Das Wort "Staatsprüfung" wird durch die Worte "Prüfung für ein Lehramt als Erste Lehramtsprüfung" ersetzt.
 - ccc) Die Zahl "113" wird durch die Zahl "119" ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4; nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "oder die Lehramtsanwärterin" eingefügt.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort "Bewerber" werden die Worte "und Bewerberinnen" eingefügt.

- ccc) Nach dem Wort "Lehrers" werden die Worte "bzw. der Lehrerin" eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- In § 4 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort "Bewerbern" die Worte "und Bewerberinnen" eingefügt, und das Wort "Staatsprüfung" wird durch das Wort "Lehramtsprüfung" ersetzt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort "Bewerbers" die Worte "oder der Bewerberin" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Bewerber" die Worte "oder die Bewerberin" eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Bewerber" die Worte "oder die Bewerberin" und nach dem Wort "seiner" die Worte "oder ihrer "eingefügt.
 - cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort "Bewerber" die Worte "oder die Bewerberin" eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort "Bewerber" die Worte "oder die Bewerberin" eingefügt, und das Wort "Lehrer" wird durch das Wort "Lehrkraft" ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Bewerber" die Worte "oder die Bewerberin" eingefügt.
- 7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "oder die Lehramtsanwärterin" eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort "seines" werden die Worte "oder ihres" eingefügt.
 - cc) Nach dem Wort "Seminarrektor" werden die Worte "oder die Seminarrektorin" eingefügt.
 - dd) Die Worte "Art. 66 BayBG" werden durch die Worte "§ 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "oder der Lehramtsanwärterin" eingefügt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.

- 8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs.2 werden die Worte "Der Lehramtsanwärter nimmt" durch die Worte "Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen nehmen" ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen nehmen während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 19) und der Hospitation (§ 20) teil und erteilen Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21), jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien."
- 9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "Lehramtsanwärter für Grundschulen und der Lehramtsanwärter für Hauptschulen" durch die Worte "Anwärter und Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort "Leiter" durch das Wort "Leitung" ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 werden das Wort "Leiter" durch das Wort "Leitung" ersetzt und nach dem Wort "Seminarrektoren" die Worte "und Seminarrektorinnen" eingefügt.
 - dd) Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 - "5. Auswahl und Bestellung der Leitung der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Seminarrektoren und Seminarrektorinnen,
 - Beratung der Leitung der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Seminarrektoren und Seminarrektorinnen,".
- Der bisherige § 8a wird neuer § 9 und wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Zuweisung der Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen an eine Schule und zu einer Betreuungslehrkraft im Benehmen mit dem Seminarrektor oder der Seminarrektorin,".

- b) In Nrn. 2 und 3 werden jeweils das Wort "Betreuungslehrer" durch das Wort "Betreuungslehrkräfte" ersetzt und nach dem Wort "Seminarrektoren" die Worte "oder Seminarrektorinnen" eingefügt.
- 11. Der bisherige § 9 wird neuer § 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Seminarrektoren" die Worte "oder Seminarrektorinnen" eingefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Leitung des Studienseminars hat jeweils ein Seminarrektor oder eine Seminarrektorin mit besonderen fachlichen und organisatorischen Aufgaben inne."
- 12. Der bisherige § 10 wird neuer § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Leiter" durch das Wort "Leitung" ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Der Leiter" durch die Worte "Die Leitung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Er" durch das Wort "Sie" ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "dem Leiter" durch die Worte "der Leitung" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort "Praktikums" der Klammerzusatz "(§ 19)" eingefügt, und das Wort "Betreuungslehrern" wird durch das Wort "Betreuungslehrkräften" ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Seminarrektoren" die Worte "und Seminarrektorinnen" eingefügt.
 - dd) In Nr. 4 werden die Worte "Fachvertretern der Universität" durch die Worte "Fachvertretungen der Universitäten" ersetzt.
 - d) In Abs. 3 werden die Worte "des Leiters" durch die Worte "der Leitung", und das Wort "er" wird durch das Wort "sie" ersetzt.
- 13. Der bisherige § 11 wird neuer § 12 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "Stellvertretender Leiter" durch die Worte "Stellvertretende Leitung" ersetzt.

- b) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - "¹Die stellvertretende Leitung des Studienseminars hat ein Seminarrektor oder eine Seminarrektorin inne. ²Sie unterstützt die Leitung des Studienseminars in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und vertritt sie insoweit im Fall der Verhinderung."
- c) In Satz 3 wird die Zahl "10" durch die Zahl "11" ersetzt.
- 14. Der bisherige § 12 wird neuer § 13 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Seminarrektor" die Worte "oder Seminarrektorin" eingefügt.
 - In Abs. 1 werden nach dem Wort "Seminarrektor" die Worte "oder die Seminarrektorin" eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Seminarrektor" die Worte "oder der Seminarrektorin" eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort "Praktikum" wird der Klammerzusatz "(§ 19)" eingefügt.
 - ccc) Nach dem Wort "Seminarrektor" werden die Worte "oder der Seminarrektorin" eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 wird das Wort "Betreuungslehrer" durch das Wort "Betreuungslehrkräfte" ersetzt.
 - d) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Seminarrektors" die Worte "oder der Seminarrektorin" und nach dem Wort "er" die Worte "oder sie" eingefügt.
- 15. Der bisherige § 13 wird neuer § 14 und erhält folgende Fassung:

"§ 14 Betreuungslehrkraft

(1) ¹Die Betreuungslehrkräfte betreuen Lehramtswärter und Lehramtsanwärterinnen im Praktikum (§ 19). ²Sie sind in der Regel Klassenleiter oder Klassenleiterinnen.

- (2) ¹Die Betreuungslehrlehrkräfte führen im Rahmen ihrer Aufgabe insbesondere einen an aktuellen Entwicklungen orientierten didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, besprechen ihn und geben den Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie in die weiteren Tätigkeitsfelder einer Lehrkraft. ²Sie beteiligen die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützen sie in Abstimmung mit dem Seminarrektor oder der Seminarrektorin im Rahmen des Praktikums (§ 19) bei der Erreichung der Ausbildungsziele."
- 16. Der bisherige § 14 wird neuer § 15 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Sprecher" die Worte "oder Sprecherin" und nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt.
 - bb) Die Worte "eines Ausbildungsjahrgangs" werden gestrichen.
 - cc) Nach dem Wort "Seminarsprecher" werden die Worte "oder eine Seminarsprecherin" eingefügt.
 - dd) Nach dem Wort "Stellvertreter" werden die Worte "oder eine Stellvertreterin" eingefügt.
 - c) In Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort "Seminarrektor" die Worte "oder die Seminarrektorin" eingefügt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt; die Worte "eines Ausbildungsjahrgangs" werden gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" und nach dem Wort "Seminarsprechers" die Worte "oder der Seminarsprecherin" eingefügt.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden jeweils die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt.

- bb) Nach dem Wort "Seminarrektor" werden die Worte "oder der Seminarrektorin" eingefügt.
- cc) Die Worte "dem Leiter" werden durch die Worte "der Leitung" ersetzt.
- 17. Der bisherige § 15 wird neuer § 16 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort "Inhalte" die Worte "Kompetenzbereiche und" eingefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Pädagogik" das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "bilden" durch das Wort "sind", und die Worte "des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums" werden durch die Worte "und Kompetenzen bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken" ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"⁴Die fachdidaktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst die Planung und Gestaltung kompetenzorientierten Unterrichts, insbesondere in den Studienfächern bzw. Fächerverbünden für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Hauptschulen."

- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben insbesondere folgende Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:
 - 1. Kompetenzbereich Erziehen
 - a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler und Schülerinnen
 - aa) Werteerziehung
 - bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
 - cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens
 - dd) Geschlechtergerechte Erziehung
 - ee) Interkulturelle Erziehung

- ff) Anbahnung einer gesundheitsund umweltbewussten Lebensführung
- gg) Aufbau von Medienkompetenz
- b) Führung der Schüler und Schülerinnen
 - aa) Lehrerpersönlichkeit
 - bb) Soziales Handeln, Gruppenprozesse
 - cc) Selbstverantwortetes Handeln
 - dd) Gesprächsstrategien
 - ee) Regeln und Rituale
- c) Präventives Handeln
 - aa) Analyse von Erziehungssituationen
 - bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters
 - cc) Erziehung zu Toleranz
 - dd) Sucht- und Gewaltprävention
 - ee) Erziehungsmaßnahmen, Interventionen
- d) Reagieren in Konfliktsituationen
 - aa) Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen
 - bb) Verhalten in Konfliktsituationen
 - cc) Strategien zur Konfliktprävention und -lösung
- 2. Kompetenzbereich Unterrichten
 - a) Planung von Unterricht
 - aa) Pädagogische und psychologische Erkenntnisse
 - bb) Fachwissenschaftliche und -didaktische Erkenntnisse
 - cc) Amtliche Vorgaben
 - dd) Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, Methoden und Medien
 - b) Gestaltung von Lernumgebungen

- aa) Kontext, Situiertheit und Lernausgangslage
- bb) Individuelle Förderung
- cc) Praxisbezug im Bereich der Hauptschule
- dd) Anwendung, Transfer und Vernetzung
- c) Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen
 - aa) Lern- und Leistungsbereitschaft
 - bb) Entwicklung von Methodenkompetenz
 - cc) Lern- und Arbeitsstrategien
 - dd) Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion
 - ee) Konstruktives Rückmelden
 - ff) Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen
- d) Einblick in verschiedene Organisationsformen
 - aa) Ganztagsangebote
 - bb) Weitere Organisationsformen in Grund- und Hauptschule

3. Kompetenzbereich Beraten

- a) Diagnose individueller Lernvoraussetzungen
 - aa) Lernvoraussetzungen und Lernprozesse
 - bb) Fachspezifische Lernstandsdiagnosen
 - cc) Schülerbeobachtungen
- b) Begleitung und Förderung individueller Leistungsentwicklungen
 - aa) Schüler und Schülerinnen mit Lern-, Leistungsschwierigkeiten und -störungen
 - bb) Schüler und Schülerinnen mit besonderen Begabungen
 - cc) Zielvereinbarungen
 - dd) Förderpläne

- ee) Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion
- c) Beratung von Schülern und Schülerinnen sowie Erziehungsberechtigten
 - aa) Beratungsformen und Beratungsgespräche
 - bb) Schullaufbahnberatung und Berufswahlberatung

4. Kompetenzbereich Beurteilen

- a) Erhebung, Bewertung und Beurteilung fachlicher und überfachlicher Leistungen von Schülern und Schülerinnen
 - aa) Lernausgangslage und individueller Lernfortschritt
 - bb) Methoden der Leistungsbeobachtung
 - cc) Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung
 - dd) Transparenz von Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen
- b) Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis
 - aa) Interpretation der Leistungsergebnisse und Aufzeigen individueller Lernwege
 - bb) Leistungsergebnisse als Lernerfolgskontrolle und Grundlage für die Weiterarbeit im Unterricht

5. Kompetenzbereich Innovieren

- a) Weiterbildung
 - aa) Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen
 - bb) Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe
- b) Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit
 - aa) Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit
 - bb) Mitgestaltung der Schulkultur
 - cc) Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit

- dd) Beteiligung am Schulentwicklungsprozess
- 6. Kompetenzbereich Kooperieren
 - a) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
 - aa) Vereinbarung von Zielen und Maßnahmen zur Sicherung grundlegender Bildung
 - bb) Sicherung schul- und berufsbezogener Kompetenzen
 - cc) Gemeinsame Maßnahmen der Integration
 - b) Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen
 - aa) Gemeinsames Erziehungs- und Unterrichtskonzept
 - bb) Lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
 - cc) Gestaltung von Übergängen
 - dd) Berufsorientierung
- 7. Kompetenzbereich Organisieren
 - a) Optimierung des Selbstmanagements
 - aa) Qualität und Effizienz
 - bb) Bewältigung von Belastungssituationen
 - b) Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfeldes
 - aa) Rechtliche Vorgaben
 - bb) Amtliches Schriftwesen
- 8. Schulrecht und Schulkunde
 - a) Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung
 - b) Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege
 - c) Rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
 - d) Rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
 - e) Rechte und Pflichten der Schüler
 - f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

- Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
- Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- i) Schulaufsicht und Schulverwaltung
- Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule
 - a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
 - b) Die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und ihre Begründung
 - Kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
 - d) Der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
 - e) Ökonomische, ökologische, soziologische Grundprobleme der Gesellschaft
 - Besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung".
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Themen" durch die Worte "Kompetenzbereiche und Inhalte" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort "Schülern" werden die Worte "und Schülerinnen" eingefügt.
 - ccc) Das Wort "Lehrer" wird durch das Wort "Lehrkräfte" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Schulpsychologen" die Worte "oder der Schulpsychologin" eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "und Lehramts-

- anwärterinnen" eingefügt, und das Wort "Staatsprüfung" wird durch das Wort "Lehramtsprüfung" ersetzt.
- g) In Abs. 6 werden die Zahl "39" durch die Zahl "35" und die Zahl "41" durch die Zahl "37" ersetzt.
- 18. Der bisherige § 16 wird neuer § 17 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Seminarveranstaltungen (§ 18), den Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21), das Praktikum (§ 19), Hospitation mit Studienzeiten (§ 20), ausbildungsbezogene Lehrgänge (§ 22) und andere ausbildungsbezogene Aufgaben des Lehramtsanwärters oder der Lehramtsanwärterin."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Praktikums" wird der Klammerzusatz "(§ 19)" eingefügt.
 - bb) Die Worte "eigenverantwortliche Unterricht" werden durch die Worte "Eigenverantwortliche Unterricht (§ 21)" ersetzt.
- 19. Der bisherige § 17 wird neuer § 18 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Seminarrektor" die Worte "oder die Seminarrektorin" und nach dem Wort "sein" die Worte "oder ihr" eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Teilnehmern" die Worte "und Teilnehmerinnen" eingefügt.
 - bb) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Seminarrektoren und Seminarrektorinnen und Betreuungslehrkräfte zeigen im Rahmen der Ausbildungstage Unterrichtseinheiten;" .
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "³Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen erproben und reflektieren an Ausbildungstagen Unterrichtseinheiten."
 - c) In Abs. 4 werden nach dem Wort "Teilnehmer" die Worte "und Teilnehmerinnen" eingefügt.
- 20. Der bisherige § 18 wird neuer § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte "Der Lehramtsanwärter im Praktikum soll" durch die Worte "Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen sollen im Praktikum" ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) ¹Das Praktikum umfasst die Teilnahme am Unterricht der Betreuungslehrkraft und die Erteilung von Unterricht grundsätzlich in Anwesenheit der Betreuungslehrkraft auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen. ²Es umfasst zudem die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung des Lehramtsanwärters oder der Lehramtsanwärterin an allen mit der Klassenführung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen."
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "der Schulleiter" werden durch die Worte "die Schulleitung" ersetzt.
 - bb) Die Worte "der Betreuungslehrer" werden durch die Worte "die Betreuungslehrkraft" ersetzt.
 - cc) Nach dem Wort "Zuständigkeiten" werden die Worte "der Regierung," eingefügt.
 - dd) Die Worte "des Leiters" werden durch die Worte "der Leitung" ersetzt.
 - ee) Nach dem Wort "Seminarrektors" werden die Worte "oder der Seminarrektorin" eingefügt.
- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "oder von der Lehramtsanwärterin" eingefügt.
- e) In Abs. 5 werden nach dem Wort "Seminarrektor" die Worte "oder der Seminarrektorin" und nach dem Wort "seiner" die Worte "oder ihrer" eingefügt.
- 21. Der bisherige § 18a wird neuer § 20; nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt, und das Wort "Ausbildungsinhalten" wird durch die Worte "den Kompetenzbereichen und den Inhalten der Ausbildung" ersetzt.
- 22. Der bisherige § 19 wird neuer § 21 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "oder die Lehramtsanwärterin" eingefügt.
- bbb) Das Wort "eigenverantwortlichen" wird durch das Wort "Eigenverantwortlichen" ersetzt.
- ccc) Nach dem Wort "seiner" werden die Worte "oder ihrer" eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

"²Kurzzeitige Unterrichtsaushilfen sollen im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit vermieden werden."

- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) ¹Bei der Zuweisung an eine Schule sind dienstliche Erfordernisse vorrangig. ²Der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin soll nach Möglichkeit nicht in vielen oder besonders schwierigen Klassen eingesetzt werden. ³Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin die volle Verantwortung für den Unterricht."
- 23. Der bisherige § 20 wird neuer § 22; in Satz 1 werden die Worte "Themen der" durch das Wort "Die" und das Wort "können" durch das Wort "kann" ersetzt.
- 24. Der bisherige § 21 wird neuer § 23 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "soll der Lehramtsanwärter" durch die Worte "sollen die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen" ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Dazu gehört insbesondere die Teilnahme am Praktikum (§ 19) in diesen Fächern und Fächergruppen."
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt.
- 25. Der bisherige § 22 wird neuer § 24 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Lehramtsanwärters" die Worte "oder der Lehramtsanwärterin" eingefügt.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Lehramtsanwärter oder Lehramtsanwärterinnen haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere haben sie nach Weisung des Seminarrektors oder der Seminarrektorin Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Gestaltung von Ausbildungstagen dienen."
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" und nach dem Wort "Praktikum" wird der Klammerzusatz "(§ 19)" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "hat er" durch die Worte "haben sie" ersetzt, und nach dem Wort "Seminarrektors" werden die Worte "oder der Seminarrektorin" eingefügt.
- 26. Der bisherige § 23 wird neuer § 25 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Seminarrektor" die Worte "oder die Seminarrektorin" und nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "und jede Lehramtsanwärterin" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Seminarteilnehmers" die Worte "oder der Seminarteilnehmerin" und nach dem Wort "seine" die Worte "oder ihre" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "Seminarrektor" die Worte "oder bei der Seminarrektorin" eingefügt.
 - dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "4Scheidet ein Lehramtsanwärter oder eine Lehramtsanwärterin aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren."
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Seminarrektor" die Worte "oder die Seminarrektorin" eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Seminarrektor" werden die Worte "oder die Seminarrektorin" eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "oder die Lehramtsanwärterin" eingefügt.

- cc) Nach dem Wort "Praktikum" wird der Klammerzusatz "(§ 19)" eingefügt.
- dd) Die Worte "eigenverantwortlichen Unterricht" werden durch die Worte "Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21)" ersetzt.
- ee) Die Zahl "22" wird durch die Zahl "24" ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "oder die Lehramtsanwärterin" eingefügt.
- 27. Der bisherige § 24 wird neuer § 26; nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Worte "und Lehramtsanwärterinnen" eingefügt und das Wort "Lehrern" wird durch das Wort "Lehrkräften" ersetzt.
- 28. Der bisherige § 25 wird neuer § 27 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "Ersten Staatsprüfung" werden durch die Worte "Ersten Lehramtsprüfung" ersetzt.
 - bb) Die Worte "anerkannten Staatsprüfung" werden durch die Worte "als Erste Lehramtsprüfung anerkannten Prüfung für ein Lehramt" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte "dem Leiter" durch die Worte "der Leitung" und das Wort "der" wird durch das Wort "die" ersetzt.
- 29. Der bisherige § 26 wird neuer § 28 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "24" durch die Zahl "26" ersetzt und nach dem Wort "Lehramtsanwärters" werden die Worte "oder einer Lehramtsanwärterin" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort "Seminarrektor" werden die Worte "oder die Seminarrektorin" eingefügt.
 - bbb) Die Worte "den Leiter" werden durch die Worte "die Leitung" ersetzt.
 - ccc) Nach dem Wort "Lehramtsanwärters" werden die Worte "oder der Lehramtsanwärterin" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" die Worte "oder die Lehramtsanwärterin" eingefügt.
- 30. Der bisherige § 27 wird § 29; die Worte "der Leiter" werden durch die Worte "die Leitung" ersetzt, und nach dem Wort "Seminarrektoren" werden die Worte "oder Seminarrektorinnen" eingefügt.
- 31. Der bisherige § 28 wird § 30.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Für Lehramtsanwärter oder Lehramtsanwärterinnen, die vor dem 1. August 2010 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 23. Juni 2010

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.5-UK

Änderung der Bekanntmachung Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 29. Juni 2010 Az.: III.2-5 S 5400.16-6.40 459

Die Bekanntmachung Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums vom 11. September 2009 (KWMBl S. 314) wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
 - "1.3 Die Leistungserhebungen im Rahmen des Additums Musik ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vorspiel bzw. dem Vorsingen. Analog zu den Regelungen für die fachpraktische Prüfung im Abitur (Anlage 8 GSO) werden auch für die Vorspiele in den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 jeweils ein Pflichtstück, ein Wahlstück und Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang gefordert. Im Ausbildungsabschnitt 12/2 wird nur ein Wahlstück und Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang gefordert.
 - 1.3.1 Die Vorspielstücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen und stilistisch unterschiedlich ausgerichtet sein.
 - 1.3.2 Das jeweilige Pflichtstück wird in den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 vom Kursleiter gestellt. Für die praktische Abiturprüfung benennt der Fachausschuss möglichst für jedes Instrument drei Vorschläge für Pflichtstücke, aus denen der Prüfling auswählen kann.
 - 1.3.3 Die Pflichtstücke sollen den Schülerinnen und Schülern sechs Wochen vor dem Vorspieltermin (ohne Ferien) mitgeteilt werden.
 - 1.3.4 Stücke, bei denen eine Klavierbegleitung vorgesehen ist, sollen in dieser Form vorgetragen werden. Ein Klavierbegleiter kann im Regelfall nicht von der Schule gestellt werden.
 - 1.3.5 Die Bewertungen der Einzelleistungen von Pflichtstück, Wahlstück und Vomblattspiel (bzw. Vomblattsingen) werden in den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 sowie in der Abiturprüfung im Verhältnis 2:2:1 gewichtet. Die Bewertungen der Einzelleistungen von Wahlstück und Vomblattspiel (bzw.

Vomblattsingen) im Ausbildungsabschnitt 12/2 werden im Verhältnis 4:1 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorspiel ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gespielten Stücke sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen. Tonträgeraufnahmen von Instrumental- bzw. Gesangsprüfungen sind als Beweismaterial grundsätzlich nicht zulässig.

- 1.3.6 Die Vorspiele werden von mindestens zwei Musik- bzw. Instrumentallehrkräften abgenommen, die an der Schule tätig sind, darunter die Kursleiterin oder der Kursleiter des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten grundlegenden Fachunterrichts Musik. Im Zweifelsfall ist die Bewertung der Kursleiterin oder des Kursleiters entscheidend."
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kufner Ministerialdirigent

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. Juli 2010 Az.: III.4-5 S 4200.4-6.60 447

- Die Bekanntmachung "Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status" vom 27. Oktober 2008 (KWMBl S. 434) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 1.3 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Beim Kriterium "Systematik der Qualitätsentwicklung" muss eine Bewertung mit 4 vorliegen."
- 1.2 Das der KMBek vom 27. Oktober 2008 als Anlage beigefügte Muster "MODUS-Bogen" wird durch anliegendes Muster ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kufner Ministerialdirigent

Anlage



STAATSINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT UND BILDUNGSFORSCHUNG Qualitätsagentur

MODUS-Bogen

Schule: , Schulnummer: , Schulnummer:						
MODUS-spezifische Kriterien	4	3		2	1	Anmerkungen
Prozessqualitäten Schule						
Unterstützende Personalführung					-	
Zielorientiertheit der Leitung					_	
Effizienz der Arbeitsorganisation					_	
Offenheit gegenüber dem schulischen Umfeld					-	
Abgestimmtheit der kollegialen Arbeit					_	
Offenheit für Veränderung					_	
Systematik der Qualitätsentwicklung						
Systematisches Monitoring					_	
Interessensförderung					_	
Interessensional unig			-		-	
			-		-	
Förderung der Identifikation mit der Schule					-	
Prozessqualitäten Unterricht und Erziehung						
Lernförderlichkeit des Unterrichtsklimas					-	
Individuelle Unterstützung					_	
Förderung selbstgesteuerten Lernens					_	
Förderung der Lernmotivation					_	
Förderung überfachlicher Kompetenzen					_	
Forderung überracılırıcıler Kompetenzen					-	
Modus-Empfehlung: Die grau unterlegten Felder kennzeichnen die Bewertung, die beim jeweiligen Kriterium erfüllt sein muss. Die Schule wird in keinem der im Bogen aufgeführten Kriterien mit einer <i>Großen Schwäche</i> bewertet.						
Unterschriften der Mitglieder des Evaluationsteams:						
Ort, Datum						

2230.1.1.1.1-UK

Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 2. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4406-6.11 902

1. Vorbemerkungen

Ungünstige Witterungsbedingungen, insbesondere winterliche Straßenverhältnisse und Sturmtiefs, können es im Einzelfall kurzfristig notwendig machen, zum Schutz der Schülerinnen und Schüler den Schulunterricht ausfallen zu lassen. Entscheidungen über witterungsbedingten Unterrichtsausfall müssen unter Einbeziehung der betroffenen Personengruppen meist kurzfristig und zügig getroffen werden. Weiterhin gilt es, die Öffentlichkeit, insbesondere die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte, rechtzeitig, d. h. grundsätzlich am Vortag, über die Entscheidung über den Unterrichtsausfall zu informieren.

- 2. Entscheidungsträger
- 2.1 Regional begrenzte ungünstige Witterungsverhältnisse
- 2.1.1 Zuständig für die Entscheidung über den Unterrichtsausfall in den öffentlichen Schulen sind sog. lokale Koordinierungsgruppen Schulausfall.

Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall setzt sich nach Maßgabe der weiteren Ausführungen dieser Bekanntmachung grundsätzlich aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

- a) fachliche Leiterin oder fachlicher Leiter des Staatlichen Schulamts als Vertretungsperson der Volks- und Förderschulen
- b) je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter als Vertretungsperson jeder weiteren Schulart.

Aus Gründen der Funktionalität der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine oder wenige Vertretungspersonen für alle Schularten zu verständigen.

Die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter des Staatlichen Schulamtes ist verpflichtet, die Organisation des Abstimmungsprozesses zu übernehmen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird die Mitwirkung folgender Vertretungspersonen in der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall angeregt:

- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Katastrophenschutz
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Schülerbeförderung
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Straßenmeistereien
- Pressesprecherin oder Pressesprecher des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt

Die Benennung dieser oder weiterer Vertretungspersonen aus dem Landratsamt erfolgt in Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt gegenüber der fachlichen Leiterin oder dem fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes.

Es wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied (z. B. die fachliche Leiterin oder den fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes) zu übertragen.

- 2.1.2 Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall entscheidet, ob die Witterungsbedingungen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt einen geordneten Unterrichtsbetrieb nicht mehr zulassen und der Unterricht ausfällt. Die Entscheidung ist verbindlich und gilt einheitlich für alle öffentlichen Schulen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. In größeren Landkreisen kann eine unterschiedliche Entscheidung in Bezug auf einzelne lokale Bereiche getroffen werden. Um sicherzustellen, dass kein Fall ungünstiger Witterungsverhältnisse in größeren Landesteilen vorliegt, bei dem die Entscheidungszuständigkeit bei der Regierung liegt (vgl. Nr. 2.2), muss in Zweifelsfällen vor der Entscheidung der lokalen Koordinierungsstelle eine Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe Schulausfall der Regierung erfolgen.
- 2.1.3 Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall hat sicherzustellen, dass die Schulen unverzüglich und verbindlich über die Entscheidung der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall informiert werden.
- 2.1.4 Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall hat darüber hinaus die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden sicherzustellen. Zu diesem Zweck benennt sie gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Um Fehlinformationen und Missverständnisse zu vermeiden, ist nur die Mitteilung des für die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden bestellten Mitglieds der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall verbindlich.

Für die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden gilt folgendes Verfahren:

Das hierfür bestellte Mitglied der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall trägt unverzüglich nach der Entscheidung Meldungen zu Unterrichtsausfällen in ihrem jeweiligen Gebiet per Internet über eine Weboberfläche in eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingerichtete und zur Verfügung gestellte zentrale Datenbank ein, auf die auch einzelne Berechtigte aus dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, aus den Regierungen sowie die Ministerialbeauftragten zugreifen können. Radiosender, die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten lesenden Zugriff auf diese Meldungen und werden bei neuen oder geänderten Informationen automatisch per E-Mail benachrichtigt, um auf dieser Basis die Öffentlichkeit zu informieren.

- 2.2 Ungünstige Witterungsverhältnisse in mehreren Landkreisen eines Regierungsbezirks
- 2.2.1 Zuständig für die Entscheidung über den Unterrichtsausfall in den öffentlichen Schulen sind sog. regionale Koordinierungsgruppen Schulausfall an den Regierungen der einzelnen Regierungsbezirke.

Üblicherweise setzt sich die regionale Koordinierungsgruppe Schulausfall aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

- Leiterin oder Leiter des Bereichs "Sicherheit, Kommunales und Soziales" der Regierung und/oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Sachgebiets "Sicherheit und Ordnung" der Regierung
- Pressesprecherin oder Pressesprecher der Regierung (oder ein anderes von der Koordinierungsgruppe Schulausfall bestelltes Mitglied)
- Leiterin oder Leiter des Bereichs "Schulen" der Regierung als Vertretungsperson der Volks- und Förderschulen sowie der Beruflichen Schulen außer Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- die jeweilige Ministerialbeauftragte oder der jeweilige Ministerialbeauftragte als Vertretungsperson der übrigen Schularten

Über die personelle Zusammensetzung und Anzahl der Vertretungspersonen der Regierung entscheidet jede Regierung in eigener Zuständigkeit.

Hinsichtlich der schulischen Vertretungspersonen wird aus Gründen der Funktionalität der regionalen Koordinierungsgruppe Schulausfall ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine Vertretungsperson für alle Schularten zu verständigen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der regionalen Koordinierungsgruppe Schulausfall unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied zu übertragen.

- 2.2.2 Die regionale Koordinierungsgruppe Schulausfall an der Regierung entscheidet in Abstimmung mit den lokalen Koordinierungsgruppen Schulausfall, in welchen Landkreisen der Unterricht ausfällt. Die Entscheidung der Regierung ist verbindlich und gilt einheitlich für alle öffentlichen Schulen des Regierungsbezirks bzw. der von der Regierung bestimmten Landkreise.
- 2.2.3 Die Ausführungen unter Nr. 2.1.3 und Nr. 2.1.4 gelten entsprechend.
- 2.3 Dem Staatsministerium bleibt es in Ausnahmefällen unbenommen, eine einheitliche Entscheidung für mehrere oder alle Regierungsbezirke zu treffen.

3. Private Schulen

Privaten Schulen wird empfohlen, sich – gegebenenfalls durch Bestellung von eigenen Vertretungspersonen – der Entscheidung der regional zuständigen Koordinierungsgruppen Schulausfall anzuschließen.

4. Lehrkräfte

Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, ihren Dienst anzutreten. Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, ist eine angemessene Beaufsichtigung zu gewährleisten.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1996 (KWMBI I S. 391) außer Kraft. Soweit die Koordinierungsgruppen Schulausfall im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht eingerichtet sind, kann über einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nach der bis zum 31. August 2010 geltenden Bekanntmachung vom 18. Oktober 1996 verfahren werden.

Kufner Ministerialdirigent

1132-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über die Verleihung des Bayerischen Jugend-Kunst- und Kulturpreises

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. Juli 2010 Az.: III.2-5 L 0095-1.62 625

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. März 2008 (KWMBl S. 106) über die Verleihung des Bayerischen Jugend-Kunst- und Kulturpreises wird aufgehoben.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft

Dr. Ludwig Spaenle Staatsminister

2230.1.1.1.1.UK

Durchführungshinweise zu Schülerfahrten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208

Präambel

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft, pädagogische Konzepte vor Ort selbständig zu entwickeln und umzusetzen. Hierzu gehört auch die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms der Schule sowie die Anzahl der Fahrten und deren Ziele wird im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

1. **Definition**

Unter Fahrtenprogramm ist die Zusammenstellung aller ein- oder mehrtägigen Schülerfahrten gemäß Art. 30 BayEUG zu verstehen, die eine Schule im Laufe eines Schuljahres für ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets durchzuführen plant. Die Möglichkeit der Erhöhung des der Schule zugewiesenen Budgets durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins, bleibt unberührt.

Schülerfahrten sind unter anderem Schullandheimaufenthalte (gegebenenfalls mit sportlichem Schwerpunkt)¹⁾, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulskikurse. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs sowie Unterrichtsgänge sind keine Schülerfahrten im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms

Jede Schule stellt im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Von der Entscheidung umfasst sind unter anderem örtliches Ziel, pädagogische Zielsetzung, Art, Anzahl, Dauer, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und teilnehmende Jahrgangsstufen bzw. Klassen/Gruppen; von Lehrplaninhalten kann hierdurch nicht abgewichen werden. Die Entscheidung trifft gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen die Lehrerkonferenz. Der Schülerausschuss ist anzuhören. Die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats gemäß Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen sind zu beachten. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden, son-

1) Bei Schullandheimaufenthalten lassen sich Unterricht und Erziehung in besonderer Weise im Rahmen der Lehrpläne miteinander verbinden. So ermöglichen sie situationsbezogenes, fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Lernen. Die Klassen können umfangreiche Projekte durchführen und sich intensiv mit ausgewählten Inhalten befassen. Auch bieten Schullandheimaufenthalte sehr gute Voraussetzungen für Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung. Sie fördern soziale Kompetenzen und stärken dadurch die Klassengemeinschaft. dern bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten.

3. Wesentliche Grundsätze der Durchführung

- 3.1 Eine Schülerfahrt ist eine Schulveranstaltung. Sie muss daher im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sein und im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden.
- 3.2 Schülerfahrten dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden.
- 3.3 Für die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an einer verpflichtenden Schülerfahrt nicht teilnehmen können oder an einer freiwilligen Schülerfahrt nicht teilnehmen, haben während deren Dauer den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen.
- 3.5 Bei gemischten Gruppen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten gewährleistet sein.
- 3.6 Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Eine Unterweisung der Schülerinnen und Schüler in lehrplanrelevanten Inhalten durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist.
 - Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.
- 3.7 Ein Erste-Hilfe-Set inklusive Verbandszeug ist mitzuführen.
- 3.8 Die Erziehungsberechtigten sollen aufgefordert werden, eine begleitende Lehrkraft zu informieren, wenn ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich - gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson - selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).
- 3.9 Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind

über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise zu informieren; die Abwicklung der Unterstützung hat diskret – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – zu erfolgen.

- 3.10 Nehmen Schülerinnen oder Schüler, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einer Schülerfahrt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union teil und unterliegen sie im besuchten Mitgliedsstaat der Visumpflicht, so hat die Schule vor der Abreise das als Anlage 1 beigefügte Formular für die gesamte Reisendengruppe (einschließlich deutscher und EU-Staatsangehöriger) auszufüllen. Das Formular ist von der Schule und derjenigen Ausländerbehörde, in deren Bereich die visumpflichtige Schülerin bzw. der visumpflichtige Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu bestätigen. Damit werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Visumpflicht befreit. Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 (www.eur-lex.europa.eu, Celex-Nr. 31994D0795).
- 3.11 Bei der Durchführung von <u>Schulskikursen</u> ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Für die Ski- und Snowboardunterweisung auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans sind die Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen in Niveaugruppen einzuteilen, für die jeweils eine Kursgruppenleiterin bzw. ein Kursgruppenleiter mit einer unter Nr. 4.4.2 genannten Qualifikation zur Verfügung stehen muss. Die Kursgruppenstärke soll nach Möglichkeit zwölf Schülerinnen bzw. Schüler nicht überschreiten.

4. Leitung und Begleitpersonen

4.1 Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, abweichend hiervon bei eintägigen Schülerfahrten ab Jahrgangsstufe 11 die Begleitung durch eine Lehrkraft verbindlich vorgeschrieben. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt.

Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Anzahl der Begleitpersonen je Schülerin und Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie, richtet sich nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie nach Art der Schülerfahrt.

- 4.2 Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der ausschließliche Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.
- 4.3 Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).
- 4.4 Bei der Durchführung von <u>Schulskikursen</u> ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 4.4.1 Die Leitung des Schulskikurses erfolgt durch eine laufbahnmäßig ausgebildete Lehrkraft der Schule, die für Vorbereitung und Durchführung des Schulskikurses verantwortlich ist.

Die Leiterin oder der Leiter muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Lehrgang für Schulskikursleiterinnen/-leiter,
- außerschulische Qualifikationen: staatlich geprüfte/r Skilehrer/in, staatlich geprüfte/r Snowboardlehrer/in, Verbandsskilehrer/in, Verbandssnowboardlehrer/in, DSV-Skilehrer/in alpin, DSV-Snowboardlehrer/in, gegebenenfalls staatlich geprüfte/r Skilanglauflehrer/in, Verbandsskilanglauflehrer/in, DSV-Skilehrer/in Langlauf.
- 4.4.2 Für die sportliche Unterweisung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulskikurses gilt Folgendes:
- 4.4.2.1 Die sportliche Unterweisung erfolgt grundsätzlich durch Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule mit der Lehrbefähigung in Sport.

Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule müssen für die sportliche Unterweisung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf,
- entsprechende fachsportspezifische außerschulische Qualifikation aus dem Bereich des Deutschen Skilehrerverbandes (DSLV) oder des Deutschen Skiverbandes (DSV) oder entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.4.2.2 Sind an einer Schule Ski- und Snowboardlehrkräfte (im Sinne von Nr. 4.4.2.1) nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so können gegebenenfalls unter Beachtung der für das Ausland geltenden Bestimmungen von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch andere Personen, die eine unter Nr. 4.4.2.1 aufgeführte Qualifikation nachweisen, für die sportliche Unterweisung in den Skisportarten oder im Snowboardfahren eingesetzt werden. Insbesondere können Lehramtsstudierende mit dem Unterrichtsfach Sport mit erfolgreich abgelegter Skiprüfung (gegebenenfalls mit ergänzender Prüfung im Snowboardfahren) eingesetzt werden.
- 4.4.2.3 In begründeten Ausnahmefällen können von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter andere geeignete und bereits in der sportlichen Unterweisung in den Skisportarten und im Snowboardfahren erfahrene Lehrkräfte der Schule eingesetzt werden.
- 4.5 Soweit sportliche Inhalte auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans, die nicht unter Nr. 4.4 fallen, im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt vermittelt werden sollen, muss die unterweisende Lehrkraft zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen für die jeweilige Sportart besitzen:

- Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang,
- gültige Trainer-C-Lizenz,
- entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.6 Alle unterweisenden Personen nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 müssen in Erster Hilfe ausgebildet und geprüft sein. Sie sind im Rahmen des Schulskikurses an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters gebunden.

5. Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards

- 5.1 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung des Konsums von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen haben den Schülerinnen und Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild zu sein.
- 5.2 Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote ist Folgendes zu beachten:
- 5.2.1 Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Begleitpersonen. Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitpersonen herangezogen werden.
- 5.2.2 Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Betreiberin bzw. beim Betreiber des kommerziellen Angebots.
- 5.3 Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin Ausgang in kleinen Gruppen - gegebenenfalls auch an einzelnen Abenden – gewährt werden. Für den Ausgang in kleinen Gruppen an einzelnen Abenden ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. auch Nr. 7). Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schülerfahrt hinzuweisen.
- 5.4 Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten wird zusätzlich auf die Durchführungs- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht hingewiesen. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt

- geboten und auf die Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.
- 5.5 Bei der Durchführung von <u>Schulskikursen</u> ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 5.5.1 Es gelten die jeweiligen FIS-Regeln und Sicherheitsvorschriften, mit denen die Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen sind.
- 5.5.2 Es können Kurse in den Skisportarten und im Snowboardfahren eingerichtet werden. In der Regel werden Gruppen gebildet, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den gleichen Geräten ausgestattet sind. Die Bildung von gemischten Gruppen mit unterschiedlichen Geräten ist grundsätzlich möglich, allerdings bei Anfängergruppen unzulässig.
- 5.5.3 Alle Begleitpersonen müssen darauf hinwirken, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit geeignetem Material ausgerüstet ist. Die Sicherheitshinweise der Hersteller bei den Skisportgeräten und Snowboards hinsichtlich der Benutzung müssen beachtet werden. Für die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen. Eine Kontrolle über die Durchführung der Bindungseinstellung der Alpinski und den ordnungsgemäßen Zustand der Bindungen der anderen Skisportgeräte und Snowboards vor Kursbeginn durch die Schulskikursleiterin bzw. den Schulskikursleiter oder eine Kursgruppenleiterin bzw. einen Kursgruppenleiter wird angeraten.
 - Das Tragen von Skihelmen wird empfohlen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
- 5.5.4 Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt üben zu lassen. Freies Fahren auf überschaubaren Streckenabschnitten unter Aufsicht der Ski- und Snowboardlehrkraft kann gestattet werden. Schulskikursgruppen haben sich grundsätzlich an ausgewiesene Abfahrten zu halten.
- 5.5.5 Die Schulskikursleiterin bzw. der Schulskikursleiter sowie die Ski- und Snowboardlehrkräfte informieren sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebs über die Wetter- und Lawinensituation im vorgesehenen Übungsgebiet.
- 5.6 Sonstige spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen sowie Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen bleiben unberührt.

6. An- und Rückreise bzw. Beförderung

- 6.1 An- und Rückreise erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Treff- und Endpunkt sollen möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel an den Schülerinnen und Schülern bekannten Örtlichkeiten unweit der Schule liegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.
- 6.2 Grundsätzlich ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dies schließt die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Beförderungsmitteln ein.

6.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Schülerfahrten ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Begleitpersonen genehmigen, private Kraftfahrzeuge zu benutzen und auch Schülerinnen und Schüler mitzunehmen. Die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) sowie gegebenenfalls spezifische Vorrichtungen bei Vorliegen einer Behinderung müssen dann in entsprechender Anzahl vorhanden sein. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so gering ist, dass die Benutzung eines privaten Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert werden kann. Eine derartige Beförderung ist dabei auf kürzere Fahrten von in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt.

Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen verboten.

7. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nach Rücksprache mit der begleitenden Lehrkraft noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzweckmäßig erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, den Schülerinnen bzw. Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. In diesem Fall ist Nr. 3.4 anzuwenden. Vor Beginn der Schülerfahrt sind die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

8. Versicherungsschutz

8.1 <u>Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler</u>

8.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bei Schülerfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland beantragen. Die Schülerinnen und

Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen. Bei Schülerfahrten ins Ausland sollte Erziehungsberechtigten privat versicherter Schülerinnen und Schüler bzw. privat versicherten volljährigen Schülerinnen und Schülern empfohlen werden, sich bei ihrem Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsumfang zu erkundigen.

8.1.2 Der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung ist zu empfehlen. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

8.2 <u>Versicherungsschutz für Lehrkräfte</u>

- 8.2.1 Lehrkräfte sind im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihres Dienstes oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.
- 8.2.2 Lehrkräfte, die gemäß Nr. 6.3 Schülerinnen und Schüler mit ihren privaten Kraftfahrzeugen befördern, genießen für diese Fahrten Dienstunfallschutz, wenn diese vorher schriftlich als Dienstreise genehmigt wurden. Gegebenenfalls kann für Beschäftigte des Freistaats Bayern Versicherungsschutz für Sachschäden am privaten Pkw in Betracht kommen.
- 8.3 <u>Versicherungsschutz für sonstige Begleitperso</u>nen

Sonstige Begleitpersonen, die mit Wissen und Wollen der Schulleitung die Schülerfahrt begleiten, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

9. Musterinformationsblatt

Für die durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Informationen sowie gegebenenfalls Einholung des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten kann das in <u>Anlage 2</u> beigefügte Musterinformationsblatt als Vorlage dienen. Die kursiv gedruckten Passagen sind je nach Bedarf einzufügen, zu streichen oder zu ergänzen.

10. **Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Hinsichtlich der Vorschriften zu Durchführung (Nr. 3), Leitung und Begleitpersonen (Nr. 4), Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards (Nr. 5), An- und Rückreise bzw. Beförderung (Nr. 6), Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Nr. 7) sowie Versicherungsschutz (Nr. 8) wird den nichtstaatlichen Schulen empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren bzw. sie anzuwenden.

11. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die

- Durchführung von Schulskikursen vom 21. November 2002 (KWMBl I S. 406),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schullandheimaufenthalt vom 5. April 2004 (KWMBI I S. 76),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBl I S. 56), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBl S. 222),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBl I S. 58), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBl S. 222),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Durchführungshinweise zu Schülerfahrten" vom 5. Februar 2010 (KWMBl S. 82).

12. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard Ministerialdirektor

Anlage 1

LISTE DER REISENDEN für Schulreisen innerhalb der Europäischen Union

Bezeichnung der Schule:									
Anschrift der Schule:									
Reiseziel und	Reiseziel und -zeitraum:								
Name(n) des	(der) begle	eitenden Lehrer	(s):						
Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bescheinigt. Di Erziehungsberechtigten der mitreisenden nichtvolljährige Schüler haben jeweils der Teilnahme an der Reise zuge stimmt.				cheinigt. Die itvolljährigen Reise zuge-	e Die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu denjenigen Mitreisenden, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, wird hiermit bescheinigt. Die Mitreisenden sind zur Wiedereinreise nach (Land) berechtigt. 1)				
Ort			Datum		Ort Datum				
Dienstsiegel					Dienstsiegel				
Der(Die) Schulleiter(in)				Die Ausländerbehörde					
Lfd. Nr.	d. Nr. Name Vo		Vorna	name Geburtso		ort Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
1									
2									
3									
4							,		
5									
6									
7									
9									
10									
10									
Raum für Lich	ntbilder (für	Reiseteilnehm	er ohne eig	enen Lichtbild	dausweis) 1):				
1		2		3		4		5	
6		7		8		9		10	
								L	

¹⁾ Dieser Teil ist nur von den Mitgliedstaaten auszufüllen, die diese Liste als Reisedokument nutzen.

Anlage 2

INFORMATIONSBLATT ZU SCHÜLERFAHRTEN

(BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UNTERRICHT UND KULTUS DURCHFÜHRUNGSHINWEISE ZU SCHÜLERFAHRTEN VOM 9. JULI 2010)

Bitte lesen Sie sich die folgenden Informationen genau durch und bestätigen Sie deren Kenntnisnahme durch Ihre Unterschrift.

Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden, nicht aber gegen Sachschäden versichert. (bei Schülerfahrten ins Ausland:) Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bitte beantragen Sie hierfür bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen. Soweit die Schülerin bzw. der Schüler privat versichert ist, wird empfohlen, dass Sie sich vor Fahrtantritt bei Ihrem Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsumfang erkundigen. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen. (ab Jahrgangsstufe 10:) Beachten Sie bitte auch die Ausführungen zum unbeaufsichtigten Ausgang in kleinen Gruppen.

(soweit zutreffend:) Es wird eine Gruppenhaftpflichtversicherung abgeschlossen; die begleitende Lehrkraft schließt den Vertrag mit dem Versicherer in Vertretung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler ab. Die Kosten in Höhe von … € sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Kosten

Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten in Höhe von … € sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Für nähere Auskünfte zu Unterstützungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an

Vorzeitiges Nach-Hause-Schicken von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzweckmäßig erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberech-

tigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. In diesem Fall haben die Schülerinnen und Schüler während der Dauer der Schülerfahrt den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen. Darüber hinaus bleibt es der Schule unbenommen, erforderlichenfalls weitere Ordnungsmaßnahmen zu verhängen (Art. 86 Abs. 5 Satz 1 BayEUG).

Erkrankungen, Medikamenteneinnahme, Allergien, sonstige Einschränkungen der Gesundheit

Bitte **informieren** Sie eine **begleitende Lehrkraft**, wenn Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Erziehungsberechtigten anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).

(ab Jahrgangsstufe 10:)

Unbeaufsichtigter Ausgang in kleinen Gruppen

Bei entsprechender Reife und Disziplin kann den Schülerinnen und Schülern Ausgang in kleinen Gruppen – gegebenenfalls auch an einzelnen Abenden – gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(bei Schulskikursen:)

Ausrüstung bei Schulskikursen

Bitte tragen Sie für eine sichere und funktionsfähige Ausrüstung sowie die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung Sorge. Die Schule kann für Schäden infolge mangelhafter Ausrüstung keine Haftung übernehmen.

Einverständniserklärung

(bei der Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an r.	nehrtägigen Schülerfahrten:)
Ich/Wir habe(n) von den oben genannten Informationen Kenntni	s genommen und bin/sind damit ein
verstanden, dass	(Vorname, Name
Klasse) an der Schülerfahrt	(Titel der Veran
staltung) teilnimmt.	

Ort, Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
(bei minderjährigen Schülerinnen i	und Schülern ab Jahrgangsstufe 10:)
Ich/Wir bin/sind damit einverstande	en, dass
(Vorname, Name, Klasse) an einze	elnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt wird.
Ort, Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

2230.5-UK

Änderung der Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. Juli 2010 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.50 948

Die Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen vom 21. Februar 2005 (KWMBI I S. 113) wird wie folgt geändert:

- Im Titel werden nach dem Wort "Lesungen" die Worte "sowie SMV-Veranstaltungen" angefügt.
- In Nr. 2 wird am Ende des ersten, des dritten und des vierten Spiegelstrichs jeweils der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- 3. Der Nr. 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt: "– Überschulische SMV-Veranstaltungen der Schulaufsicht."
- 4. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Beförderung von Schülern zu den Veranstaltungen

Für die Beförderung von Schülern gelten Nr. 6 und Nr. 8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Durchführungshinweise zu Schülerfahrten" vom 9. Juli 2010 (KWMBl S. 204)."

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

Änderung der Bekanntmachung Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. Juli 2010 Az.: VI.9-5 S 5610-6.61 209

Die Bekanntmachung Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums vom 30. Juni 2008 (KWMBl S. 209) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 3.3 werden die Worte "Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen' vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 56)" durch die Worte "Durchführungshinweise zu Schülerfahrten' vom 9. Juli 2010 (KWMBI S. 204)" ersetzt
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard Ministerialdirektor

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" <u>www.verkuendung.bayern.de</u> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129